

Rechtsbücherforschung in sächsischen Archiven

Texte in Dresden, Leipzig und Nürnberg

von
ULRICH-DIETER OPPITZ

Die Archivverwaltung des Freistaats Sachsen hat mit der digital verfügbaren Übersicht über ihre Bestände auch der Rechtsbücherforschung einen Impuls gegeben. In der Vergangenheit war es oft nur möglich, in Archiven Handschriften oder Fragmente von ihnen zu finden, wenn ein älterer Hinweis in der Literatur auf eine dort vorhandene Handschrift vorlag. Die jetzt gegebene Suchmöglichkeit ist von derartigen Spuren unabhängig und so konnten an zwei Orten interessante Funde gemacht werden.

I. Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden, Bestand 12840 Stadt Crimmitschau

In mehreren Abgaben hat die Stadt Crimmitschau in den Jahren zwischen 1881 und 1905 Archivalien der Stadt an das Königliche Staatsarchiv in Dresden, dem heutigen Hauptstaatsarchiv, als Depositum abgegeben. Im Bestand „12840 Stadt Crimmitschau“ befindet sich als Nummer 34 eine mittelalterliche Rechtshandschrift.¹ Sie enthält das „Remissorium zu Sachsenspiegel und Weichbild“ des Leipziger Professors Dietrich von Bocksdorf (um 1410–1466).² Dietrich von Bocksdorf war zwischen 1438 und 1463 Professor an der Leipziger Universität. In dieser Zeit war er als Advokat und Gutachter für Parteien tätig. Nach Wejwodas Forschung ist in Dietrich von Bocksdorf der „gelehrte Jurist“ des deutschen Spätmittelalters als sozialer Typ beschrieben. Seine umfangreichste Arbeit war das Remissorium, als eine Hilfe zur Benutzung der Texte des sächsisch-magdeburgischen Rechts. Mit seiner Hilfe sollten die nicht systematisch aufgebauten Rechtsbücher für einen gezielten Zugriff auf einzelne Probleme erschlossen werden, ohne dass die Rechtsbücher dadurch entbehrlich gemacht werden sollten. Die Schaffung eines Remissoriums war ein Zeichen dafür, dass die Texte des einheimischen Rechts in der (weltlichen) Rechts- und Gerichtspraxis an Bedeutung gewannen. Die Verfasserschaft Dietrich von Bocksdorfs konnte Marek Wejwoda in einer eingehenden Studie³ überzeugend bestätigen. Hatten frühere Bearbeiter das Remissorium in

¹ In Fortführung der Bezifferung in: ULRICH-DIETER OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Köln/Wien 1990, erhielt diese Handschrift die Nr. 460b. Für freundliche Hilfen bei meiner Arbeit danke ich im Archiv Andrea Tonert (Dresden) und Marek Wejwoda (Leipzig) im Handschriftenzentrum Leipzig. Im Handschriftencensus (HSC) ist die Handschrift verzeichnet, online unter: <http://www.handschriftencensus.de/26356> [Zugriff 29. Juli 2022].

² MAREK WEJWODA, *Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466)* (*Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 42), Leiden/Boston 2012, S. 21–226.

³ DERS., *Sächsische Rechtspraxis und gelehrte Jurisprudenz. Studien zu den rechtspraktischen Texten und zum Werk des Leipziger Juristen Dietrich von Bocksdorf (ca.*

seiner Bedeutung als zweitrangig bewertet, so zeigt Wejwoda gerade im Vergleich mit den Remissorien „Czu fromen und bequemikeit“ und dem Remissorium, das Dietrichs Onkel Tammo von Bocksdorf 1426 abfasste, ihre Bedeutung für die Gerichtspraxis des 15. Jahrhunderts. In circa 4 300 bis 5 250 Einträgen zeigte Dietrich die Differenzen zwischen sächsischem Recht und gelehrtem Jus commune auf, er prägte damit ein Bewusstsein für die Rechtsquellenvielfalt, die zu dieser Zeit an Bedeutung gewann. Wejwoda nennt in seiner Untersuchung 20 Handschriften,⁴ zu ihnen tritt nun ein 21. Textzeuge, und der 17. erhaltene Textzeuge hinzu. Die um 1470⁵ entstandene, zweiseitig geschriebene Handschrift hat 310 Blätter (Papier), Blattgröße ist 315 x 220 mm. Vorrede und Artikelverzeichnis fehlen. Am Schluss der Handschrift ist wohl ein Blatt verloren gegangen, der Text bricht im Lemma „Wunde“ ab. Die Handschriften des Remissoriums können in die Vulgatafassung und die erweiterte Fassung geteilt werden. In der erweiterten Fassung⁶ wurde die Anzahl der Remissionen eines Lemmas vergrößert. Anhand des Lemmas „Sachsen“⁷ kann die Übereinstimmung des vorliegenden Textes mit der erweiterten Fassung der Zeitzer Handschrift⁸ geprüft werden. Wenn auch der Text meist mit dieser übereinstimmt, so zeigen sich doch Abweichungen.⁹

*II. Sächsisches Staatsarchiv – Staatsarchiv Leipzig, Bestand 20619 Stadt Pegau,
Nr. 2866, 2901, 2908 und 3921*

Im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts zur „Erschließung von Kleinsammlungen mittelalterlicher Handschriften in Sachsen und dem Leipziger Umland“, das am Handschriftenzentrum in Leipzig bearbeitet wurde, wurden im Staatsarchiv Leipzig im Bestand „20916 Stadt Pegau“ auf den Trägerbänden Nr. 2901 und Nr. 2866 jeweils Doppelblätter gefunden, die zu einer Handschrift deutscher Rechtstexte des Mittelalters gehörten.¹⁰ Bei der Beschreibung der

1410–1466) (Monumenta Germaniae Historica, Studien und Texte 54), Hannover 2012, S. 77–102.

⁴ Ebd., S. 258–264.

⁵ Da die Handschrift wohl noch im Handschriftenzentrum an der Universitätsbibliothek Leipzig sorgfältig beschrieben wird, ist diese Angabe nur als vorläufig zu betrachten.

⁶ WEJWODA, Sächsische Rechtspraxis (wie Anm. 3), S. 91.

⁷ Es befindet sich in der Handschrift auf fol. 240^r–241^v, bei WEJWODA, Sächsische Rechtspraxis (wie Anm. 3), S. 265–271.

⁸ Domherrenbibliothek Zeitz, Ms 15 (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 1617, WEJWODA, Sächsische Rechtspraxis (wie Anm. 3), S. 217 f., online unter: <http://www.handschriftencensus.de/14787> [Zugriff 29. Juli 2022]).

⁹ Ordnungszahl 22 (S. 270): Weichbildallegat fehlt, Ordnungszahl 23 (S. 270): keine Angabe von Bistümern, vier Fürsten haben sieben *vanlehen*, Ordnungszahl 28 (S. 271): vor *suchin*, Zeitz: vor *halden*, *keyßer recht und geistlich recht*, Zeitz: *keyßer und geistlich recht*.

¹⁰ Christoph Mackert und Werner Hoffmann (Leipzig) danke ich für zahlreiche Auskünfte zu diesen Funden. Zu dem mir mitgeteilten Doppelblatt Nr. 2901 siehe ULRICH-DIETER OPPITZ, Ergänzungen zu „Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften“, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 132 (2015), S. 469 (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 921a). In Fortführung der Nummern (Anm. 1) bezeichne ich Nr. 2866 als Nr. 921b, Nr. 2908 als Nr. 921c und Nr. 3921 als Nr. 921d. Da die Akten im Staatsarchiv Leipzig jeweils unter ihren bisherigen Nummern geführt werden, ist davon abgesehen worden, ihnen eine einheitliche Nummer zu geben.

Fragmente wurde ein weiteres Doppelblatt aus dieser Handschrift im Germanischen Nationalmuseum (Nürnberg)¹¹ ermittelt. Durch Sucharbeiten im Internetportal der Staatlichen Archive Sachsens konnten im Pegauer Bestand des Staatsarchivs Leipzig weitere elf Einzelblätter¹² im Ordner Nr. 3921 gefunden werden, die ebenfalls zu dieser Handschrift gehört haben. Da im Archivportal durch entsprechende Einträge darauf hingewiesen wurde, dass noch andere Einbände dieses Bestandes in mittelalterliche Fragmente eingebunden seien, wurden die infrage kommenden Stücke in Leipzig untersucht, lediglich ein weiterer Trägerband (Nr. 2908) hatte ein Einzelblatt als Einband aus dieser Handschrift, die anderen Einbände trugen lateinische Texte oder Notenblätter.

In Pegau befanden sich im Mittelalter Handschriften deutschsprachiger Rechtstexte. Eine Handschrift „Landrecht Deutzsch geschrieben“, die 1541 im Verzeichnis der Sequestrationskommission des Benediktinerklosters Pegau¹³ erwähnt wird, befindet sich in der Leipziger Universitätsbibliothek mit der Signatur Hs 949, am gleichen Ort ist eine andere Rechtshandschrift aus Pegau, die Hs 953. Im Zusammenhang mit der Auflösung des Klosters wurden verschiedentlich Maßnahmen zur Sicherung der Bestände getroffen, wie sie von keinem anderen Kloster in dieser Zeit berichtet werden,¹⁴ sodass vielleicht auch diese Handschrift, bevor sie der Buchbinder erhielt, im Kloster gewesen ist.

Die Verwendung einer Handschrift durch einen Buchbinder zum Einbinden von amtlichen Aufzeichnungen einer Stadt muss nicht bedeuten, dass sie vorher im Besitze dieser Stadt war. Der genaue Zeitpunkt der Zerstörung der Handschrift kann nicht genau bestimmt werden. Die Akten, deren Einband Blätter der Handschrift tragen, stammen aus Jahren zwischen 1592 und 1617. Bemerkenswert ist dabei, dass zwei Blätter, die zu einem Doppelblatt gehört haben können, und deren Text unmittelbar aneinander gehört, für Bände aus den Jahren 1594 und 1617 benutzt worden sind. Damit könnte die Zeit zu beschreiben sein, innerhalb derer die Zerstörung der Handschrift erfolgt ist. Ungewiss ist der Zeitpunkt, zu dem die Blätter von den Akteneinbänden gelöst worden sind. 1873 erfolgte die erste Abgabe von Stadtbüchern, Akten und Urkunden vom Stadtarchiv Pegau an das Königliche Staatsarchiv in Dresden. Der Zwickauer Gymnasialprofessor Gustav Moritz Mosen (1821–1895) schenkte am 25. September 1874¹⁵ das Doppelblatt an das Germanische Nationalmuseum. Welche Verbindung zwischen ihm und der Stadt Pegau bestand, ist bislang unbekannt. Weitere Abgaben als Depositum aus Pegau nach Dresden erfolgten in den Jahren 1887 und 1899. Bei dem Bestand Nr. 3921 findet sich die Angabe, dass die Blätter zu den Abgaben des Jahres 1887 gehörten. Damit erfolgte die Ablösung nicht im Königlichen Archiv. 1965 gab die Stadt Pegau weitere Akten seit dem Jahre 1502 als Depositum an das Staatsarchiv Leipzig. 1999 wurden in Leipzig die Bestände aus Dresden mit den Leipziger Beständen zum Bestand „20619 Stadt Pegau“ zusammengeführt. Diese Daten erlauben keine verlässliche Aussage über den Zeitpunkt der Ablösung der Einzelblätter, die Ablösung, durch die das Doppelblatt an Mosen kam, könnte Anlass für die

¹¹ Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Hs 33102 (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 1172).

¹² Thekla Kluttig und Birgit Richter (Leipzig) danke ich für viele Hilfen bei der Arbeit an diesen Funden.

¹³ THOMAS THIBAUT DÖRING, Die Auflösung der Klosterbibliothek Pegau, in: Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte 28 (2020), S. 9–37, bes. S. 13, 27.

¹⁴ CHRISTIAN ALSCHNER, Die Säkularisation der Klosterbibliotheken im albertinischen Sachsen (Mark Meißen, Leipzig und Pegau), Leipzig 1969, S. 61.

¹⁵ Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, N. F. 23 (1876), Heft 10, Sp. 310.

Abgaben des Stadtarchivs an das Königliche Archiv in Dresden gewesen sein. Bei dieser nicht gewöhnlichen Bestandsgeschichte können auch noch zukünftig Blätter aus dieser Handschrift, im Folgenden als „Pegauer Handschrift“ bezeichnet, zum Vorschein kommen.

Blatt	Signatur	Text	Artikel		Jahr	Inhalt
01	3921-1	Ssp. LandR	Reg. II 38-III 27		1599	Ratsschulden
02	2901-1	Ssp. LandR	I 8 § 2-22 § 1	passt	1599 D	Ratsrechnung
03	2901-2	Ssp. LandR	I 22 § 1-27 § 2	passt	1599 D	Ratsrechnung
04	3921-2	Ssp. LandR	III 6 § 2-15 § 2		1598	Ratsschulden
05	Nürnb.-1	Ssp. LandR	III 81 § 2-88 § 2		1600 D	Ratsrechnung
06	3921-3	Ssp. LehnR	24 § 5-26 § 3	passt	1597	Ratsschulden
07	Nürnb.-2	Ssp. LehnR	26 § 3-31 § 2	passt	1600 D VI	Ratsrechnung
08	3921-4	Ssp. LehnR	69 § 11-71 § 18		1596	Ratsschulden
09	2866-1	Richtsteig	14 § 6-16 § 3	passt	1597 D	Ratsrechnung
10	3921-9	Richtsteig	16 § 3-18	passt	1592	Ratsschulden
11	2866-2	Richtsteig	21 § 1-23 § 5		1597 D	Ratsrechnung
12	3921-10	Richtsteig	31 § 3-32 § 8		1595	Ratsschulden
13	3921-11	Cautela			1600	Ratsschulden
14	3921-5	Weichbild	XXVIII-XXXI	passt zu 3921-6	1593 XII	Ratsschulden
15	3921-6	Weichbild	XXXII-XXXVIII	passt zu 3921-5	1594	Hausgenossen
16	2908-1	Weichbild	XXXV-XXXVII	passt zu 3921-6	1602	Ratsrechnung
17	3921-7	Weichbild	LXIII-LXXI	passt zu 3921-8	1594	Ratsschulden
18	3921-8	Weichbild	LXXII-LXXIII	passt zu 3921-7	1617	Retardate

Tabelle 1: Der Inhalt der Pegauer Handschrift in Leipzig und Nürnberg.

Für die achtzehn Blätter der Handschrift wird hier eine Gesamtwürdigung gegeben. Das Handschriftenzentrum Leipzig bereitet eine weitere Bearbeitung für Manuscripta Mediaevalia beziehungsweise die Nachfolgeeinrichtung vor. Unter den achtzehn Blättern sind drei Doppelblätter und zwölf Einzelblätter. Auf den Blättern sind Jahreszahlen der Akten angegeben, die eingebunden sind. In manchen Fällen ist auch der Inhalt der Akten wie „Rathsschulden“, „Hausgenossen“, „Raths Rechnungen“ oder „Retardata Esto mihi Ao 1617 vorblieben“ auf dem Einband genannt. Die Einzeleinrichtung der Blätter nach Schriftraum (255-260 x 160-170 mm), zweispaltiger Textanordnung und 40 Zeilen pro Spalte deutet auf eine einheitliche Entstehung der Handschrift hin. Nach der Bestimmung der Schreibsprache der Pegauer Handschrift im Leipziger Handschriftenzentrum¹⁶ dürfte die Handschrift westlich von Pegau im (ost)thüringischen Sprachraum entstanden sein. Die Schrift der Blätter weist Merkmale auf, die für das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts typisch sind. Die Blätter haben keine Blatt- oder Seitenzählung. Auf den verso-Seiten zweier Blätter (Nürnberg, fol. 2^v, und

¹⁶ Für diesen Hinweis danke ich wiederum W. Hoffmann.

Nr. 3921 – 5^v) finden sich am unteren Rand rote Lagenbezeichnungen (Nürnberg: VI, Nr. 3921 – 5^v: XII) zur Bezeichnung der Lagen aus 4 Doppelblättern, diese Blätter bildeten die Schlussblätter der VI. und XII. Lage. Diese Hinweise reichen indes nicht aus, den Umfang der gesamten Handschrift zu bestimmen. Die Zugehörigkeit aller Blätter zu einer Handschrift zeigt sich daran, dass sechs Blätter einen direkten Textanschluss an andere überlieferte Blätter aufweisen. In der Tabelle sind diese Stellen mit den Worten „passt“ aufgeführt.

Die Zusammenfassung von Texten des Landrechts des Sachsenspiegels, des Lehnrechts, des Richtsteig Landrechts, von Cautela und Premis und des Weichbildrechts in einer Handschrift spiegelt das „Dreigestirn“ des Sächsischen Rechts¹⁷ in der Vereinigung in einer Handschrift wider. Die Blätter des Sachsenspiegel Landrechts zeigen Zusätze der vierten deutschen Fassung¹⁸ in Buch I Art. 16 § 1, 23 § 2-24 § 2 und Buch III Art. 9 § 2-4, 84 § 1-88 § 2, sodass die Zuordnung der Pegauer Handschrift zu dieser Fassung zu vermuten ist.

Beim „Richtsteig Landrechts“ und „Cautela und Premis“ ist es bemerkenswert, dass diese Texte erst wenige Jahre vorher erstmals zusammengeschrieben wurden. Verfasser des „Richtsteig Landrechts“ ist der märkische Hofrichter Johann von Buch (1285/90–nach 1356), der wohl zwischen 1325 und 1333/34 den ursprünglichen Text mit meist 50 Artikeln geschaffen hat. Hermann von Oesfeld¹⁹ verfasste zwischen 1350 und 1359 die Abhandlungen zum Prozessrecht „Cautela und Premis“. In der vorliegenden Handschrift, die nahe der Entstehungsgegend dieser Rechtstexte geschrieben wurde, haben wir daher frühe Textzeugen der prozessrechtlichen Arbeiten, die im Verbreitungsgebiet des sächsischen Rechts im 14. Jahrhundert die Anwendung von Sachsenspiegel und Weichbildrecht bei Gericht förderten.

Richtsteig heißt „Rechtsgang“ (*processus iudicii*)²⁰ und beschreibt das Gerichtsverfahren nach dem Sachsenspiegel. Die Überlieferung ist in fünf Textklassen zu gliedern, die sich durch die Reihenfolge der Artikel und das Vorhandensein von Prolog und Epilog unterscheiden. Die unterschiedlichen Fassungen des Richtsteigs sind ihrer Sprache nach überwiegend Niedersachsen, Mitteldeutschland, Rheinessen, Süddeutschland und Schlesien zuzuordnen. Die Zuordnung einer Handschrift zu einer der Textklassen erfolgt häufig mit Hilfe von Prolog oder Epilog; da die vier Blätter des Richtsteigs, die hier vorhanden sind, weder Anfang noch Schluss der Handschrift bilden, scheiden diese Kriterien hier aus. Die gemeinsame Überlieferung mit Cautela und Premis findet sich bei Handschriften der Textklasse B,²¹ der vierten Fassung, sodass die Handschrift dieser Textklasse zugeordnet werden kann. Der Verfasser des Richtsteigs hat an verschiedenen Stellen zur Unterstützung seiner Argumentation Allegate auf den Sachsenspiegel in dem Text gebracht. Diese Allegate sind jeweils auf die Handschrift des Sachsenspiegels bezogen, mit welcher der Richtsteig in einem Band vereinigt war. Diese Zusätze haben die Drucker der Inkunabeln noch in ihre Textausgaben aufgenommen, Unger²² hat diese Angaben unter seinen Text gesetzt und mit der Zeilen-

¹⁷ BERND KANNOVSKI, Die dritte Säule und das Dach. Bemerkungen zur Sächsischen Weichbildvulgata mit Glosse und zum Remissorium des Dietrich von Bocksdorf, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 74 (2018), S. 143-176.

¹⁸ KARL AUGUST ECKHARDT (Hg.), Sachsenspiegel, Bd. 1: Landrecht, Aalen ³1973, S. 25, 82, 90 f., 201 f., 265-268.

¹⁹ Repertorium fontium historiae Medii Aevi, Bd. 5: Fontes Gh-H, Roma 1984, S. 464.

²⁰ ULRICH-DIETER OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters, Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher, Köln/Wien 1990, S. 64 f.

²¹ KARL AUGUST ECKHARDT, Art. Richtsteig Landrechts, in: Hellmuth Rössler/Franz Günther (Hg.), Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 1061 f.

²² FRIEDRICH WILHELM UNGER, Des Richtiges Stig oder der Richtstig Landrechts, Göttingen 1847.

angabe auf die Stellung verwiesen, während Homeyer diese Angaben in seiner Edition nicht erkennen lässt. Der Richtsteigtext der hier vorliegenden Blätter ähnelt sehr dem der Oschatzer Handschrift, die Homeyer in seiner Edition am unteren Rande der Seiten abdruckt. Ebenso sind nur wenige Unterschiede zum Text der Handschrift in Jena²³ aus dem Jahre 1410 zu erkennen. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Handschriften ist darin zu sehen, dass die Pegauer Handschrift bei allen Artikeln rote Überschriften hat, die jedoch von den Überschriften des Basler Druckes²⁴ abweichen. In Art. 31 § 3 des „Richtsteiges“ fehlt in der Handschrift nach den Worten *recht gesche* der Halbsatz *So spreche der richter N des frage ich dich*, den die Handschrift in Jena und der Basler Druck an dieser Stelle haben. Bei der Zählung der Antworten haben die beiden Handschriften eine dreimalige Zählung, während der Druck mit *vn(d) czum virde(n) male*²⁵ schließt. In Art. 32 § 7 schreibt die Handschrift, wie Homeyers Haupttext, *dy clage ist getaget*.²⁶ Es ließen sich noch weitere Textunterschiede aufzeigen, sie belegen nur, dass zwischen der vorliegenden Handschrift und den Handschriften in Oschatz und Jena eine Textähnlichkeit besteht, jedoch die vorliegende keine Abschrift dieser Handschriften ist.

Wie bei anderen Handschriften, die in wettinischen Landen entstanden sind, enthält auch die vorliegende Handschrift die Arbeiten zum Prozessgang, welche Eigenschaften und Einsatz der Richter und Fürsprechen (Cautela) erörtern und die Prozessrede (Premis) darstellen. Oft sind sie zusammen mit dem Richtsteig Landrechts in Handschriften überliefert, der hier zu beschreibende Text ist der zwölfte Textzeuge²⁷ der „Cautela“, während die „Premis“ in elf Textzeugen bekannt ist. Der Text weicht an vielen Stellen von der Jenenser Handschrift²⁸ ab, die dem Abdruck bei Homeyer²⁹ zugrunde liegt. Zur Verdeutlichung wird der Beginn des Fragments, der Schlussvers der Cautela und der Vers zu Beginn der Premis³⁰ zum Textvergleich gezeigt.

*dy schultheysen; vorbas*³¹ *in kan man*³² *an gerichte da man vbir hals vn(d) vbir hant gerichte(n)*³³ *mage. noch sint ande(re) richte(r) also greven*³⁴ *vn(d) burmeiste(r) dy dy lantlute kisen zcu richte.*

²³ Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (im Folgenden: ThULB), El. f. 57 (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 735).

²⁴ Gesamtkatalog der Wiegendrucke, hrsg. von der Staatsbibliothek zu Berlin (im Folgenden: GW), 9256 (1474), online: <https://www.gesamtkatalogderwiegendrucke.de/> [Zugriff 29. Juli 2022]).

²⁵ CARL GUSTAV HOMEYER, Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis, Berlin 1857, S. 198, Anm. 52, weist auf diese Zählung hin, die jedoch die Oschatzer Handschrift auch nicht zeigt.

²⁶ Ebd., S. 205 Z. 8, während Oschatz, Jena und GW 9256 an dieser Stelle *obirrechtig* haben.

²⁷ Zu den bei OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher I (wie Anm. 20), S. 236 f. genannten 9 Textzeugen treten neben dem vorliegenden hinzu: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (Nr. 97a) und Stadtarchiv Eilenburg (Nr. 472a). Premis allein wird in der Library of Congress Washington (D. C.), Ms. 12 (Oppitz Nr. 1484) überliefert, die Eilenburger und die Oschatzer Handschrift (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 1196) enthalten die Premis nicht.

²⁸ ThULB, El. f. 57 (OPPITZ, Deutsche Rechtsbücher II (wie Anm. 1), Nr. 735).

²⁹ HOMEYER, Richtsteig (wie Anm. 25), S. 390-398.

³⁰ Ebd., S. 394 Z. 6, 396 Z. 15-25, 397 Z. 2-13.

³¹ Homeyer: *furbas*; GW 9259: *fürbas*; GW 9260: *fürbaß*; Oschatz: *vorbas*; GW: 9256: *vorbaß*.

³² Homeyer: *man an*; GW 9259: *man nit gerichten*; GW 9256, 9260: *man nicht gerichten*; Oschatz: *en kumpt keyn len an gerichte*.

³³ Homeyer: *richten*; GW 9256, 9259, 9260; Oschatz: *gerichten*.

³⁴ Homeyer, GW 9256: *gogreuen*; GW 9259: *gografen*; GW 9260: *Gograuen*; Oschatz: *gogreven*.

Nv betet³⁵ alle gemeyne. beyde gros vn(d) cleyne. das des ewigen gotis son. vns³⁶ mit sime riche(n) lon. vn(d) deme vorgeante(n) hermanne. von osvelde wanne. sin sele von hynne(n) vare. got sy selbir beware. vor des tiffels angisten. an syme tode zcu lesten. Amen.

Premitz³⁷ bin ich genant. Ich will nu sin bekannt. Von gute(n) luten allen.³⁸ Den cruse wort nicht geallen.³⁹ Dy slecht vn(d) recht gerne were(n). vn(d) crusen⁴⁰ nicht bekeren. von osvelt h(er)man. Dy erbeit hebit sich mit mir an. Das ich bin komen. in dy lant zcu vrome(n).⁴¹ den gute(n) an se wenden. vn(d) snode⁴² crusere schenden⁴³. Vnser bergot⁴⁴ spricht [...].

In beiden Versen versucht der Schreiber Reime zu bilden, dies gelingt ihm besser als den Schreibern in anderen Abdrucken. Die verschiedenen Fassungen zeigen, dass der Schreiber hier keinen Text benutzt hat, der unverändert einem Druck oder einer der anderen Handschriften zur Vorlage gedient hat.

Im „Weichbild“ (Wich Bilde) wurden ursprünglich rechtliche Regelungen zusammengefasst, die in der Stadt Magdeburg ihren Ursprung haben. Eine wissenschaftliche Bearbeitung der zahlreichen Handschriften, die das Weichbild überliefern, liegt nicht vor. Einzelne Ausgaben drucken einzelne Handschriften ab. Ihre Artikelzählung ist jedoch recht unterschiedlich, eine Ausgabe, auf die zur Artikelzählung Bezug genommen werden könnte, liegt nicht vor. Die Artikelzählung des hier vorliegenden Textzeugen findet sich ebenfalls im Text in der Handschrift in Jena, die bereits bei der Behandlung von „Cautela“ und „Premis“ erwähnt wurde.⁴⁵ Beim Textvergleich mit dieser Handschrift zeigen sich nur wenige Abweichungen, sie haben keine inhaltliche Bedeutung.⁴⁶

³⁵ Homeyer: *biddet*; GW 9256, 9259, 9260: *bitte(n)t*. Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Codex Guelf. 17. 20. Aug. 4°, zitiert nach: ERNST SPANGENBERG, *Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters*, Halle 1822 (Nachdruck Amsterdam 1970), S. 71: *merket*.

³⁶ Homeyer: fehlt; ebenso: GW 9256, 9259, 9260.

³⁷ Homeyer: *Premitz*; GW 9256: *Renus*; GW 9259, 9260: *Prenus*; Wolfenbüttel: *Premis*.

³⁸ GW 9260: fehlt.

³⁹ Wolfenbüttel: Halbsatz fehlt.

⁴⁰ GW 9260: eingefügt *wort*.

⁴¹ GW 9256, 9259, 9260: *als vorgesproche(n) genant*.

⁴² Homeyer: *bose*.

⁴³ GW 9256: *senden*.

⁴⁴ Homeyer: *herre*; GW 9256, 9259, 9260: *herrgot*.

⁴⁵ ThULB, El. f. 57 (wie Anm. 23), fol. 155^r-156^v, 158^v-160^r. Der Text ist hier mit 49 Zeilen pro Spalte geschrieben. Anders als in der Pegauer Handschrift haben die Artikel keine Überschriften.

⁴⁶ Demgegenüber zeigt sich im Vergleich zu den Abdrucken bei ALEXANDER VON DANIELS/FRANZ JOSEF VON GRUBEN, *Das Sächsische Weichbildrecht*, Bd. 1, Berlin 1857, Sp. 82-89, PAUL LABAND, *Magdeburger Rechtsquellen*, Königsberg 1869 (Neudruck Aalen 1967), S. 58-61 und EUGEN ROSENSTOCK, *Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.*, Weimar 1912, S. 47-51 eine Vielzahl von textlichen Abweichungen.